Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: **ADLER Versicherung AG**
Sitz des Versicherers: Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund
Registereintragung des Versicherers: Sitz: Dortmund, HR B 20214 AG Dortmund
Produkt: **Reiseschutz Basic Travel**

Lifecard Travel Assistance

Mit diesem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten möchten wir Ihnen nur einen ersten Überblick über die angebotene Reiseversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über den angebotenen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den LTA-Versicherungsinformationen Basic / Basic Travel, unserem Angebot und unserer Versicherungsbestätigung. Bitte lesen Sie daher alle Informationen und Versicherungsunterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Angeboten wird eine Reiseversicherung durch Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages ist die Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH, Besselstr. 25, 68219 Mannheim („**LTA**"), eingetragen im Vermittlerregister unter der Nummer D-JP1U-RDFT8-02. Durch Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erwerben Sie Versicherungsschutz hinsichtlich der Risiken, die in diesem Informationsblatt näher beschrieben sind. Die Reiseversicherung schützt Sie für den Fall, dass Sie die gebuchte Reise nicht antreten können oder die Reise nach Antritt abbrechen müssen sowie dann, wenn Sie vor Reiseantritt außerplanmäßige Umbuchungen vornehmen müssen. Ferner besteht eine Reisekrankenversicherung und ihr Reisegepäck ist versichert. Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsantrag bestimmte Reise.

Was ist versichert?

Reiserücktrittsversicherung
Wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist (z.B. wegen Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Arbeitsplatzverlust) werden bis zur Höchstentschädigungssumme von bis zu 15.000 Euro im Einzelperson/Alleinerziehendtarif bzw. 25.000 Euro im Familie/Partnertarif ersetzt:
- ✔ Vertraglich geschuldete Stornokosten bei Nichtantritt der Reise.
- ✔ Mehrkosten bei verspäteter Anreise.

Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)
Wenn die weitere planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist (z.B. wegen Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Arbeitsplatzverlust) werden bis zur Höchstentschädigungssumme von bis zu 15.000 Euro im Einzelperson/Alleinerziehendtarif bzw. 25.000 Euro im Familie/Partnertarif ersetzt:
- ✔ Nachweislich entstandene zusätzliche Rückreisekosten.
- ✔ Nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen.
- ✔ Zusätzliche Kosten für Unterkunft.

Covid-19 Reiseschutz
Es besteht Versicherungsschutz
- ✔ bei diagnostizierter Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19)
- ✔ sowie Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) vor und während einer versicherten Reise.

Covid-19 Reiseschutz gilt im Rahmen der **Reiserücktrittsversicherung** und zum **Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)**.

Umbuchungsgebührenversicherung („Frühbucher-Versicherung")
- ✔ 50 Euro für Umbuchungen bis zum 42. Tag vor Reiseantritt, danach Erstattung bis zur Höhe der Stornokosten.

Reisegepäckversicherung
- ✔ Versichert ist Ihr Reisegepäck, d.h. alle Sachen des persönlichen Bedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken sowie Wertsachen (z.B. Schmuck, Foto- und Filmapparate, EDV-Geräte), zum Zeitwert bis zur Höchstentschädigungssumme von 3.000 Euro für Erwachsene 1.500 Euro für Kinder unter 16 Jahre; und bis 750 Euro je Einzelgegenstand.

Was ist nicht versichert?

In allen Deckungsbausteinen insbesondere:
- ✘ Kriegsereignisse/Bürgerkrieg (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf Auslandsreisen von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen überrascht werden), innere Unruhen, Terrorwarnungen oder -anschläge, Eingriffe von hoher Hand.
- ✘ Akute Verschlechterung oder Schübe von chronischen psychischen Erkrankungen.
- ✘ Vorsätzliche Ausführung strafbarer Handlungen.

Zusätzlich in der **Reiserücktrittsversicherung** und dem **Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)** insbesondere:
- ✘ Stornierungen oder Abbrüche, die bei Buchung oder Antritt der Reise vorhersehbar waren.
- ✘ Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Abschluss der Versicherung behandelt wurde (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als eine solche Behandlung).
- ✘ Stornierungen und Abbrüche aufgrund von Umständen, die bei der Reisebuchung bekannt waren.
- ✘ Geburt eines Kindes oder Komplikationen, die innerhalb von zwei Monaten vor der erwarteten Geburt entstehen.

✘ **Covid-19 Reiseschutz**
Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Kosten durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen, die unmittelbar nach der Einreise entstehen sowie für allgemein angeordnete Quarantänemaßnahmen während des Aufenthaltes.

Zusätzlich in der **Reisegepäckversicherung** insbesondere:
- ✘ Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.
- ✘ Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten, Dokumente aller Art.

Zusätzlich in der **Reisekrankenversicherung** insbesondere:
- ✘ Vorhersehbare Schäden einschließlich Behandlungen, die Grund für den Antritt der Reise waren.
- ✘ Versicherungsfälle, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die vor Beginn des Auslandaufenthaltes bekannt waren.
- ✘ Psychoanalytische Behandlungen.
- ✘ Hilfsmittel (z.B. Brillen), Zahnersatz, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen, Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden.
- ✘ Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen.

- ✔ Während sich das Reisegepäck im Gewahrsam einer Gepäckverwahrung, eines Beherbergungsbetriebs oder eines Beförderungsunternehmens befindet, sind Abhandenkommen und Beschädigung versichert.
- ✔ Während der übrigen Reisezeit (nicht jedoch nachts in einem für länger als 2 Stunden abgestellten Fahrzeug) sind Abhandenkommen und Beschädigung durch Diebstahl oder Raub, absichtliche Sachbeschädigung, schwere Unfälle, Feuer oder Elementarereignisse (z.B. Überschwemmung) versichert.

Reisekrankenversicherung und **Reisebeistands- und Assistance-Leistungen**

- ✔ *Kosten für*
  - ✔ Heilbehandlung infolge einer plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalls während der Reise einschließlich Behandlung im Krankenhaus.
  - ✔ Unbegrenzte Kostenübernahme für medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankentransporte.
  - ✔ Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis 5.000 Euro.
- ✔ Vermittlung und Organisation von ambulanten Behandlungen, insbesondere Angabe deutsch- oder englischsprachiger Ärzte am Urlaubsort.
- ✔ Bei Krankenhausaufenthalten erfolgt der Informationsaustausch mit Hausarzt, Vermittlung spezialisierter Ärzte, Information der Angehörigen, Organisation, Besuch eines Angehörigen.
- ✔ Im Todesfall Organisation der Überführung oder einer Bestattung vor Ort, jeweils mit Kostenerstattung bis 5.000 Euro bzw. außerhalb Europas bis 10.000 Euro. Bei Inlandsreisen nur Kosten für Krankentransport bis höchstens 10.000 Euro bzw. 5.000 Euro bei Überführungen sowie für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis 5.000 Euro.
- ✔ Covid-19 Erkrankungen sind mitversichert

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In allen Deckungsbausteinen insbesondere:
Versicherungsschutz besteht nur für die versicherte Reise mit einer maximalen Reisedauer von 56 Tagen bei Urlaubs- und Geschäftsreisen. Dies gilt nicht für die Reiserücktrittsversicherung und den Reiseausfallschutz. Hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. Im Reiseausfallschutz haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, längstens jedoch für ein Jahr bei maximalem Reisepreis bis zu 15.00 Euro im Einzelperson/Alleinerziehendtarif bzw. 25.000 Euro im Familie/Partnertarif.

Selbstbehalt:
In der Reiserücktrittsversicherung und im Reiseausfallschutz:
Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.
In der Reisekrankenversicherung und Reisegepäckversicherung:
Bei vereinbartem Tarif mit Selbstbeteiligung gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 100 Euro je Versicherungsfall.

Zusätzlich in der **Reisegepäckversicherung** insbesondere:

- ! Wertsachen sind in einem zur Beförderung aufgegebenen Gepäckstück und in einem abgestellten Fahrzeug nicht versichert. Im Übrigen besteht Versicherungsschutz, wenn die Wertsachen in einem Safe oder in einem anderen verschlossenen und gesicherten Behältnis oder im persönlichen Gewahrsam sicher mitgeführt werden.
- ! Sportausrüstung ist während des Gebrauchs nicht versichert.
- ! Die Ersatzleistung beträgt jeweils höchstens für Wertsachen 1.500 Euro inklusive EDV-Geräte je Versicherungsfall, Brillen und Kontaktlinsen 250 Euro, Geschenke und Reiseandenken 500 Euro.

Wo bin ich versichert?

- ✔ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Verpflichtungen zu Versicherungsbeginn:
Antragsfragen, die wir in Textform gestellt haben, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir – gegebenenfalls auch rückwirkend – das Versicherungsentgelt erhöhen oder den Versicherungsschutz anpassen können.

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages
Schäden sind unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs
Im Versicherungsfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel müssen Sie den Versicherungsfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzeigen. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns alle relevanten Dokumente vorlegen, in der Auslandsreise-Krankenversicherung insbesondere Rechnungen, Belege und Rezepte, welche jeweils Vor- und Nachnamen der behandelnden Personen sowie die Krankheit benennen. Zudem sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen, insbesondere Stornierungen und Umbuchungen unverzüglich vorzunehmen.

Im **Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) m**üssen Sie sich unverzüglich in ärztliche Behandlung vor Ort begeben sowie über die Notruf-Nummer unseren ärztlichen Dienst kontaktieren und dessen Weisungen befolgen.

In der **Reisegepäckversicherung** sind Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei mit einer Auflistung der verlustig gegangenen Sachen anzuzeigen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben, je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Wann und wie zahle ich?

Der Betrag wird nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA fällig. Der Einzug des Betrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Erstbetrag per Überweisung bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich
- in der **Reiserücktrittsversicherung** mit der Reisebuchung;
- in den übrigen Deckungsbausteinen mit dem Antritt der Reise.

Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens ab Zugang der Versicherungsbestätigung bzw. ab dem darin genannten Datum. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die rechtzeitige Zahlung des Tarifbeitrags bzw. dass dieser rechtzeitig von Ihrem Konto abgebucht werden kann, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Bitte beachten Sie unbedingt die Abschlussfrist:
Der Versicherungsschutz beginnt für gebuchte Reisen erstmals, wenn der Abschluss des LTA-Vertrages bis maximal 30 Tage vor Reiseantritt erfolgt. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten vier Tage geschlossen wurde. Der Versicherungsschutz endet in der Reiserücktrittsversicherung mit dem Antritt der Reise; im Reiseausfallschutz haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, längstens jedoch für ein Jahr.

In den weiteren Deckungsbausteinen mit der Beendigung der Reise oder – bereits früher – nach Ablauf einer Reisedauer von 56 Tagen, es sei denn, die Reise verzögert sich aufgrund von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen. Ist wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht bis zur Widerherstellung der Transportfähigkeit fort, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen nach Versicherungsende.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz wird nur für eine bestimmte Reise abgeschlossen und endet – in der Regel mit Beendigung der Reise – automatisch.
Es besteht daher kein Kündigungsrecht.